

DIN EN 17483-3



ICS 03.080.20; 03.220.40; 13.310

Einsprüche bis 2022-11-02
Vorgesehen als Ersatz für
DIN EN 16747:2015-11

Entwurf

**Private Sicherheitsdienstleistungen –
Schutz kritischer Infrastrukturen –
Teil 3: Sicherheitsdienstleistungen für Seeschifffahrt und Seehäfen;
Deutsche und Englische Fassung prEN 17483-3:2022**

Private security services –
Protection of Critical Infrastructure –
Part 3: Maritime and port security services;
German and English version prEN 17483-3:2022

Dispositions de sécurité privée pour la protection des infrastructures critiques –
Partie 3: Services de sécurité maritime et portuaire;
Version allemande et anglaise prEN 17483-3:2022

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2022-09-02 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfs besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal von DIN unter www.din.de/go/entwuerfe bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an nadl@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/go/stellungnahmen-norm-entwuerfe oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Dienstleistungen (NADL), 10772 Berlin oder Am DIN-Platz, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin.

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 37 Seiten

DIN-Normenausschuss Dienstleistungen (NADL)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (prEN 17483-3:2022) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 439 „Private Sicherheitsdienstleistungen“ erarbeitet, dessen Sekretariat von ASI (Österreich) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 159-01-02 AA „Wach- und Sicherheitsdienstleistungen“ im DIN-Normenausschuss Dienstleistungen (NADL).

Um Zweifelsfälle in der Übersetzung auszuschließen, ist die englische Originalfassung beigelegt. Die Nutzungsbedingungen für den deutschen Text des Norm-Entwurfes gelten gleichermaßen auch für den englischen Text.

Aktuelle Informationen zu diesem Dokument können über die Internetseiten von DIN (www.din.de) durch eine Suche nach der Dokumentennummer aufgerufen werden.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 16747:2015-11 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Änderung des Titels;
- b) grundlegende Überarbeitung des Dokuments und Unterteilung in verschiedene Teile für jeden KVP-Bereich.

September 2022

prEN 17483-3

**Private Sicherheitsdienstleistungen – Schutz kritischer Infrastrukturen – Teil 3:
Sicherheitsdienstleistungen für Seeschifffahrt und Seehäfen**

Private security services – Protection of Critical Infrastructure – Part 3: Maritime and port security services

Dispositions de sécurité privée pour la protection des infrastructures critiques – Partie 3: Services de sécurité maritime et portuaire

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	3
Einleitung	4
1 Anwendungsbereich	6
2 Normative Verweisungen	6
3 Begriffe	7
4 Personal	8
4.1 Ausbildung	8
4.1.1 Für die Ausbildung in Bezug zu nehmende Dokumente	8
4.1.2 Politik und Methodik der Ausbildung	9
4.1.3 Inhalt der Grundausbildung	9
4.1.4 Ausbildung für spezifische Aufgaben	11
4.1.5 Zusatzausbildung	13
4.1.6 Ausbildung zur Ausübung von Überwachungsfunktionen	14
4.1.7 Strukturierte Ausbildung am Arbeitsplatz	14
4.1.8 Fortbildung	15
4.1.9 Daten bezüglich der Ausbildung	16
5 Kontrolle und Einhaltung der Qualität	16
Literaturhinweise	17

Bilder

Bild 1 — Struktur der branchenspezifischen Normen dieser Normenreihe	4
Bild 2 — Struktur der branchenspezifischen Normen dieser Normenreihe mit Hervorhebung von Teil 3	6

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (prEN 17483-3:2022) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 439 „Private Sicherheitsdienstleistungen“ erarbeitet, dessen Sekretariat von ASI gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur CEN-Umfrage vorgelegt.

Dieses Dokument wird EN 16747:2015 ersetzen.

Gegenüber der Vorgängerausgabe wurden folgende technische Änderungen vorgenommen:

- Der Titel der Norm wurde geändert;
- die Norm wurde grundlegend überarbeitet und in verschiedene Teile für die einzelnen Sektoren der zu schützenden kritischen Infrastruktur unterteilt.

Dieses Dokument ist Teil einer Reihe von Normen, zu der neben diesem die folgenden gehören:

- EN 17483-1, *Private Sicherheitsdienstleistungen — Schutz kritischer Infrastrukturen — Teil 1: Allgemeine Anforderungen*
- EN 17483-2, *Private Sicherheitsdienstleistungen — Schutz kritischer Infrastrukturen — Teil 2: Flughafen- und Luftsicherheitsdienstleistungen*

Einleitung

Ziel dieser Norm ist die Festlegung von Mindestkriterien für die Erbringung von Sicherheits- und Sicherungsdienstleistungen für Seeschifffahrt und Seehäfen als Teil sowohl nationaler als auch internationaler kritischer Infrastruktur. Obgleich sich diese Norm auf Seehäfen und ISPS sowie auf Gesetzesvorschriften der EU zu Seehäfen bezieht, kann sie auch bei der Zertifizierung von Dienstleistern in anderen Umgebungen, wie z. B. Binnenhäfen und Wasserwegen angewendet werden.

Diese Norm baut auf EN 17483-1 auf, die die grundlegenden und allen Sektoren kritischer Infrastruktur gemeinsamen Anforderungen abdeckt, wodurch der Notwendigkeit entsprochen wird, eine hohe Qualität und harmonisierte Qualitätskriterien für private Sicherheitsdienstleister anzustreben. Dies trägt wiederum zu einer gut funktionierenden Gesellschaft bei. Indem diese Norm umreißt, was ein privates Sicherheitsunternehmen zu einem lohnenswerten Anbieter derart wichtiger kritischer Infrastruktur macht, wie es das Seeschifffahrt- und Seehäfenökosystem ist, zielt sie darauf ab, zur Professionalisierung von Auftraggebern und Anbietern privater Sicherheitsdienstleistungen beizutragen.

Aufbauend auf EN 17483-1:2021, in der die grundlegenden Anforderungen festgelegt sind, und allen weiteren noch zu veröffentlichenden branchenspezifischen Normen EN 17483-X (einschließlich dieser Norm für Sicherheitsdienstleistungen für Seeschifffahrt und Seehäfen, prEN 17483-3), folgt diese Normenreihe einer transparenten Struktur, die im Folgenden dargestellt ist (siehe Bild 1).

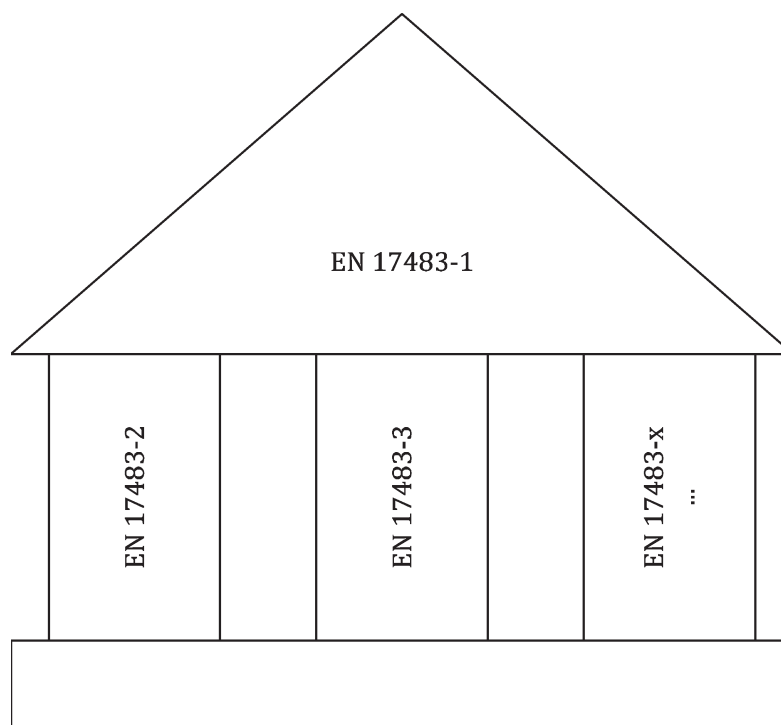


Bild 1 — Struktur der branchenspezifischen Normen dieser Normenreihe

Das übergeordnete Ziel ist, die notwendigen branchenspezifischen Normen für jeden geeigneten und anwendbaren Sektor innerhalb der kritischen Infrastruktur in Übereinstimmung mit den in EN 17483-1:2021, Anhang A umrissenen Sektoren zu erstellen.

Diese branchenspezifischen Normen sind notwendig, um das Fehlen entsprechender Gesetze oder Lücken in der vorhandenen Gesetzgebung auszugleichen. Sie sollen den Zertifizierern dabei helfen, die Einhaltung der Vorgaben der Hauptanforderungsnormen und der branchenspezifischen Normen zu überprüfen.

In dieses Dokument ist breitgefächertes, interdisziplinäres Fachwissen verschiedener Organisationen und Personen eingeflossen, die an der Normung und privaten Sicherheits- und Sicherungsdienstleistungen sowohl auf der nationalen als auch der internationalen Ebene beteiligt sind.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument enthält die branchenspezifischen Anforderungen für die Erbringung von privaten Sicherheits- und Sicherungsdienstleistungen für die Seeschifffahrt und Seehäfen, die zusätzlich zu den Bestimmungen von EN 17483-1:2021 gelten.

ANMERKUNG 1 Dieses Dokument ist der dritte Teil einer Normenreihe zur Bereitstellung von privaten Sicherheits- und Sicherungsdienstleistungen für kritische Infrastruktur.

ANMERKUNG 2 Siehe Bild 2.

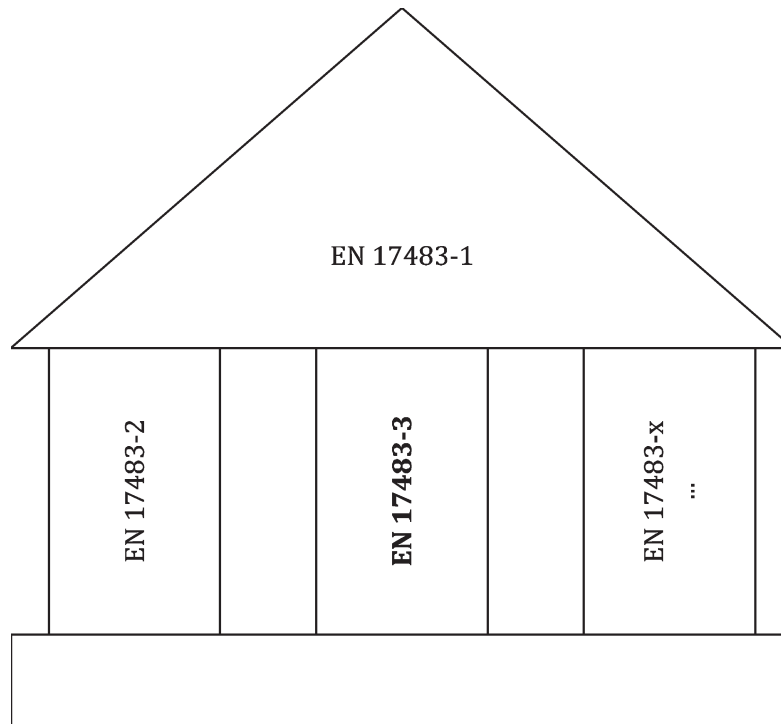


Bild 2 — Struktur der branchenspezifischen Normen dieser Normenreihe mit Hervorhebung von Teil 3

ANMERKUNG 3 Es ist wichtig, dass die Auswahl eines Sicherheitsdienstleisters/Sicherungsdienstleisters immer den bestmöglichen Ausgleich zwischen Qualität und Preis darstellt. Dieses Dokument legt die Mindestanforderungen fest, die Anbieter erfüllen können, um diesen Ausgleich zu erzielen.

Diese Europäische Norm legt Dienstleistungsanforderungen an die Qualität in Bezug auf Organisation, Prozesse, Personal und Verwaltung eines Sicherheitsdienstleisters/Sicherungsdienstleisters und/oder seiner unabhängigen Zweigstellen und Niederlassungen nach Handelsrecht als Anbieter von Sicherheits- und Sicherungsdienstleistungen für Seeschifffahrt und Seehäfen fest.

Sie legt Qualitätskriterien für das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen für Seeschifffahrt und Seehäfen fest, die von öffentlichen und privaten Auftraggebern nachgefragt werden. Dieses Dokument ist geeignet für die Auswahl, Zuteilung, Auftragsvergabe und Kontrolle des am besten geeigneten Anbieters von Sicherheitsdienstleistungen für Seeschifffahrt und Seehäfen.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt

nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 17483-1:2021, *Private Sicherheitsdienstleistungen — Schutz kritischer Infrastrukturen — Teil 1: Allgemeine Anforderungen*

EN 15602, *Sicherheitsdienstleister/Sicherungsdienstleister — Begriffe*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach EN 15602 und die folgenden Begriffe.

ISO und IEC stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

- IEC Electropedia: verfügbar unter <http://www.electropedia.org/>
- ISO Online Browsing Platform: verfügbar unter <https://www.iso.org/obp>

3.1

Sicherheit für Seeschifffahrt und Seehäfen

Kombination aus Maßnahmen und personellen und materiellen Ressourcen, die zur Sicherung und zum Schutz menschlichen Lebens, des internationalen oder einheimischen Schifffahrts-, Hafen- und des maritimen Umfelds und von Offshore-Bauwerken vorgesehen sind

3.2

Piraterie

alle gesetzeswidrigen, gewalttätigen Handlungen oder Handlungen zur Freiheitsberaubung oder sonstige Plünderungstätigkeiten, die von der Crew oder von Passagieren eines privaten Schiffs zum privaten Nutzen getätigt werden und sich auf hoher See gegen ein anderes Schiff oder gegen Personen oder Güter an Bord eines Schiffs richten; dazu gehören auch gesetzeswidrige Handlungen gegen ein Schiff oder gegen Personen oder Eigentum an einem Ort außerhalb der Gerichtsbarkeit eines Staates

3.3

Hafen

spezieller Bereich von Wasser- und Landflächen mit Hafenanlagen, der über Infrastruktur, Ausrüstung, Lagermöglichkeiten und andere damit in Verbindung stehende Einrichtungen verfügt

3.4

Hafenanlagen

Standort, an dem die Schnittstelle Schiff/Hafen stattfindet; dies umfasst gegebenenfalls Bereiche wie Ankerplätze, Warteliegeplätze und Zufahrten von seewärts

3.5

Schiff/Hafen-Schnittstelle

en: **ship/port interface**

Interaktionen, die dann stattfinden, wenn ein Schiff direkt und unmittelbar von Tätigkeiten betroffen ist, welche die Bewegung von Personen oder Waren oder die Erbringung von Hafendienstleistungen auf das Schiff oder von ihm herunter umfassen

3.6

Umschlagstätigkeit von Schiff zu Schiff

alle nicht in Bezug zu einer Hafenanlage stehenden Umschlagstätigkeiten im Zusammenhang mit der Beförderung von Personen oder Gütern von Schiff zu Schiff

[QUELLE: ISPS-Code]

3.7

Sicherheitsmitarbeiter

<Sicherheit für Seeschifffahrt und Seehäfen> jede Person, die von der maßgeblichen Behörde zugelassen wird, die ein Honorar, Gehalt oder einen Lohn erhält sowie ausgebildet und einer Kontrolle unterzogen worden ist und eine oder mehrere der folgenden Funktionen erfüllt:

- Verhinderung oder Feststellung eines Eindringens, eines unbefugten Zutritts (Zugangskontrolle) oder einer unbefugten Handlung, von Vandalismus oder von Hausfriedensbruch auf öffentlichem oder privatem Eigentum;
- Verhinderung oder Feststellung von Diebstahl, Verlust, Veruntreuung, Unterschlagung oder Verbergen von Waren, Geld, Wertpapieren, Aktien, Schuldscheinen/Rechnungen/Wechseln oder wertvollen Dokumenten oder Papieren;
- Schutz von Personen vor körperlichen Schäden;
- Umweltschutz und -management in ländlichen und maritimen Gebieten;
- Durchsetzung (bei gleichzeitiger Einhaltung) der im Unternehmen geltenden Regeln, Bestimmungen, Verfahrensweisen und Praktiken zur Verbrechenseindämmung;
- Meldung und Festnahme von ungesetzmäßig Handelnden, wie durch die nationale Gesetzgebung festgelegt.

3.8

Beauftragter für die Gefahrenabwehr im Hafen

PSO, en: port security officer

Person, die die Verantwortung für die Sicherheit/Sicherung und den Schutz von kritischer Infrastruktur in einem Hafen außerhalb der Grenzen einer Hafenanlage trägt und die Kontaktstelle für Fragen der Gefahrenabwehr innerhalb eines Hafens oder eines geographischen Gebiets mit mehreren Häfen ist

Anmerkung 1 zum Begriff: Ein PSO kann gleichzeitig auch die Funktion des PFSO für einen oder mehrere Häfen innehaben. Die Aufgaben eines PSO unterscheiden sich von denen eines PFSO und sind in der Richtlinie 2005/65/EG, Artikel 9 beschrieben.

3.9

Beauftragter zur Gefahrenabwehr in der (den) Hafenanlage(n)

PFSO, en: port facility security officer

Person, die die Verantwortung für alle Sicherheits- und Sicherheitsaspekte der Hafenanlage(n) trägt

Anmerkung 1 zum Begriff: Die entsprechenden Verantwortlichkeiten sind in Verordnung (EG) Nr. 725/2004, Abschnitt 17 aufgeführt.

4 Personal

4.1 Ausbildung

4.1.1 Für die Ausbildung in Bezug zu nehmende Dokumente

Die Ausbildung von Sicherheitspersonal für Seehäfen und Seeschifffahrt sollte Folgendes berücksichtigen:

- EN 15602, *Sicherheitsdienstleister/Sicherungsdienstleister — Begriffe*;
- International Convention for the Safety of Life at Sea (SOLAS), 1974 und spätere Änderungen;
- International Ship and Port Facility Security Code (ISPS-Code);

- Richtlinie 2005/65/EG vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen [1];
- Verordnung (EG) Nr. 725/2004 vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen [2];
- maßgebende IMO(International Maritime Organisation)-Modellkurse.

Der genaue Inhalt der Ausbildung kann von Land zu Land variieren.

4.1.2 Politik und Methodik der Ausbildung

Jede Ausbildung für Seeschiffahrts- und Seehafensicherheit muss so durchgeführt werden, dass die bestmöglichen Ausbildungsergebnisse erreicht werden und die Sicherheitsmitarbeiter sich die bestmöglichen Fertigkeiten aneignen können. Angesichts der Vielfalt der bereits geschaffenen Ausbildungsniveaus auf nationaler Ebene, entweder gesetzlich oder durch Investitionen und Aufwendungen von Dienstleistern oder durch Eigeninitiative der Bewerber für Stellen als Sicherheitsmitarbeiter, müssen alle Instrumente, Werkzeuge und Methoden, die für die Ausbildung verwendet werden, an die nationalen Erfordernisse angeglichen und so entworfen werden, dass die bestmöglichen Ergebnisse erzielt werden können.

Die gesamte Ausbildung muss in einem entsprechenden Lernumfeld und unter Bedingungen stattfinden, die Lernblöcke umfassen und den Lehr- und Lernprozess aus sowohl didaktischer als auch pädagogischer Sicht erleichtern. Eine festgelegte Verfahrensweise muss die Normen der Ausbildung in all ihren Aspekten umreißen.

Alle Ausbildungsmittel müssen nutzerfreundlich sein, alle Themen der Ausbildung abdecken (wie sie im Ausbildungsplan detailliert dargestellt sind) und alle Elemente der Ausbildungssitzung(en) detailliert darstellen, wie z. B. Zeitrahmen, Hilfsmittel, Handzettel, Ausbildungsmethoden usw.

Ein detaillierter und an Verträge/Standorte/Umfelder/Aufgaben angepasster Ausbildungsverlauf für entsprechend berechnete Sicherheitsmitarbeiter (Lehrplan) sollte die festgelegten Erfordernisse des Auftraggebers sowie die Anforderungen nationaler und internationaler Vorschriften widerspiegeln.

4.1.3 Inhalt der Grundausbildung

Bevor ein(e) Sicherheitsmitarbeiter(in) fähig ist, Sicherheitsdienstleistungen für Seehäfen oder die Seeschiffahrt zu erbringen, muss er (sie) mindestens grundlegende Kenntnisse und grundlegendes Verständnis für die nachstehend aufgeführten Themen erworben haben.

Die Aneignung der Kenntnisse und Fertigkeiten, die für jede Sicherheitsaufgabe notwendig sind, kann durch eine Grundausbildung und/oder eine Spezialausbildung und/oder eine Zusatzausbildung erfolgen.

Zusätzlich zu der den IMO-Kursen entsprechenden Ausbildung müssen die Grundanforderungen Folgendes enthalten:

- a) Der Beauftragte zur Gefahrenabwehr in der (den) Hafenanlage(n) sollte nach Bedarf zu einigen der folgenden oder allen diesen Themen Kenntnisse haben und Ausbildung erhalten:
 - 1) Sicherheitsverwaltung;
 - 2) einschlägige internationale Konventionen, Codes und Empfehlungen;
 - 3) einschlägige staatliche Gesetzesvorschriften und Verordnungen;
 - 4) Verantwortlichkeiten und Funktionen anderer Sicherheitsorganisationen;
 - 5) Methodik der Bewertung der Sicherheit von Hafenanlagen;
 - 6) Verfahren der Untersuchungen und Inspektionen bezüglich der Seeschiffahrts- und Seehafensicherheit;

- 7) Seeschiffahrts- und Seehafenbetriebsvorgänge und dafür geltende Bedingungen;
 - 8) Maßnahmen der Seeschiffahrts- und Seehafensicherheit;
 - 9) Vorbereitetsein und Reaktion auf Notfälle und Notfallplanung;
 - 10) Einweisungsverfahren für die Sicherheitsausbildung und -schulung, einschließlich Sicherheitsmaßnahmen und -verfahrensweisen;
 - 11) Umgang mit sensiblen sicherheitsbezogenen Informationen und sicherheitsbezogene Kommunikation;
 - 12) Kenntnis der aktuellen Sicherheitsbedrohungen und -muster;
 - 13) Erkennen und Auffinden von Waffen, gefährlichen Stoffen und Vorrichtungen;
 - 14) diskriminierungsfreies Erkennen von Charakteristika und Verhaltensmustern von Personen, die die Sicherheit wahrscheinlich bedrohen;
 - 15) zur Umgehung von Sicherheitsmaßnahmen angewendete Verfahren;
 - 16) Sicherheitsausrüstung und -systeme und deren betriebliche Einschränkungen;
 - 17) Verfahren zur Durchführung von Audits, Inspektionen, Kontrollen und Überwachungen;
 - 18) Verfahren der physischen Durchsuchung von Personen und der berührungslosen Inspektion;
 - 19) Sicherheitsschulungen und -übungen, einschließlich Schulungen und Übungen mit Schiffen;
 - 20) Beurteilung von Sicherheitsschulungen und -übungen;
- b) Hafenanlagenpersonal mit spezifischen Sicherheitspflichten sollte nach Bedarf zu einigen der folgenden oder allen diesen Themen Kenntnisse haben und Ausbildung erhalten:
- 1) Kenntnis der aktuellen Sicherheitsbedrohungen und -muster;
 - 2) Erkennen und Auffinden von Waffen, gefährlichen Stoffen und Vorrichtungen;
 - 3) Erkennen von Charakteristika und Verhaltensmustern von Personen, die die Sicherheit wahrscheinlich bedrohen;
 - 4) zur Umgehung von Sicherheitsmaßnahmen angewendete Verfahren;
 - 5) Techniken des Umgangs mit und der Kontrolle von Menschenmassen;
 - 6) sicherheitsbezogene Kommunikation;
 - 7) Betriebsvorgänge von Sicherheitsausrüstung und -systemen;
 - 8) Prüfung, Kalibrierung und Wartung von Sicherheitsausrüstung und -systemen;
 - 9) Inspektions-, Kontroll- und Überwachungsverfahren;
 - 10) Methoden zur physischen Durchsuchung von Personen, persönlichen Gegenständen, Gepäck, Fracht und Schiffslagern;